



Sonderinformation | Stand: 02.06.2021

Update zur Überbrückungshilfe III: Erneut wesentliche Änderungen beschlossen

Die Förderrichtlinie zur Überbrückungshilfe III wurde erneut aktualisiert. So enthält der Fragen- und Antwortenkatalog zur Überbrückungshilfe III nun genauere Vorgaben zu den **steuerlichen Besonderheiten bei verbundenen Unternehmen**. Hier tappte die Unternehmenspraxis bisher im Dunkeln – insbesondere dann, wenn es um die Verteilung der Fördergelder innerhalb des Unternehmensverbunds ging.

Neben diesen Ergänzungen erklärt die neue Förderrichtlinie unter Aufführung von Beispielen, was unter förderbaren **Digitalisierungs- und Hygienemaßnahmen** zu verstehen ist. Auch diesbezüglich konnten unsere Berater in den letzten Monaten verstärkt beobachten, dass es von Seiten der Praxis Klärungsbedarf gibt.

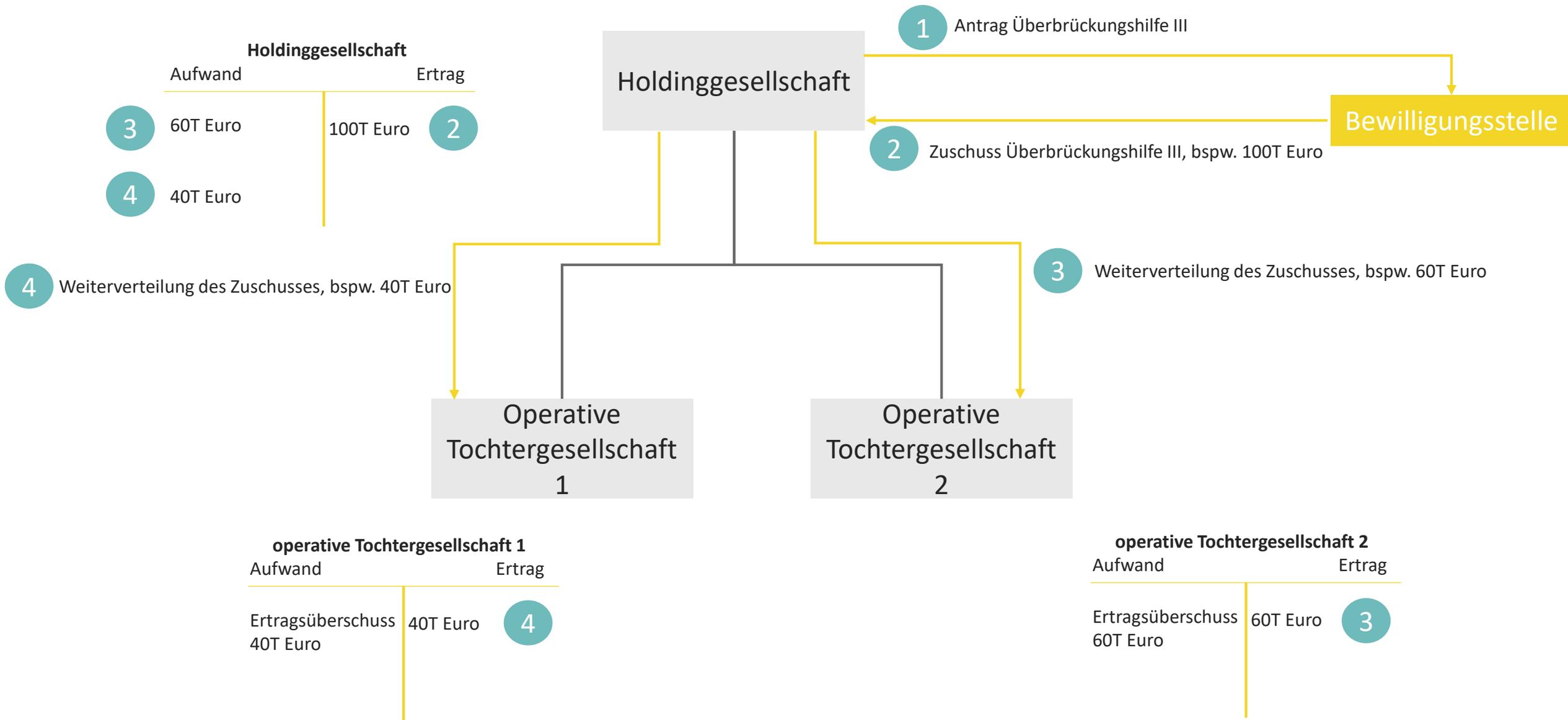
Weitere Änderungen der Förderrichtlinie betreffen die **branchenspezifischen Sonderregelungen** für die Reise-, Kultur- und Veranstaltungswirtschaft sowie die Pyrotechnikindustrie.

Nachfolgend möchten wir über die angesprochenen Neuerungen detaillierter informieren.

Besonderheiten bei verbundenen Unternehmen

Das bisher Bekannte gilt weiterhin: Die Zuschüsse aus der Überbrückungshilfe III sind bei den Steuervorauszahlungen für 2021 nicht zu berücksichtigen. Bei der **Einkommen-, Körperschaft-, und Gewerbesteuererklärung** ist der Zuschuss als steuerbare Betriebseinnahme zu erfassen. Für die **Umsatzsteuer** gilt, dass der Zuschuss als sogenannter „echter Zuschuss“ nicht umsatzsteuerbar ist – eine Umsatzsteuer fällt somit nicht an.

Sofern verbundene Unternehmen vorliegen, kann für Zwecke der Überbrückungshilfe III nur eines dieser verbundenen Unternehmen einen Antrag für alle im Verbund befindlichen Unternehmen stellen. Diese Aufgabe übernimmt regelmäßig die Holdinggesellschaft. Dies soll das nachfolgend illustrierte Beispiel darstellen:





Die Überbrückungshilfe III ist dem Grunde nach als Beitrag zur Deckung betrieblicher Fixkosten zu verstehen. Solche Fixkosten dürften in der Regel in den **operativ tätigen Unternehmen** anfallen. Die antragstellende Holdinggesellschaft berücksichtigt die Umsatz- und Kostendaten aller Verbundunternehmen (**Schritt 1**). Zu beachten gilt dabei, dass **Leistungen innerhalb des Unternehmensverbunds zu eliminieren** sind.

Auf Basis dieses Antrags erfolgt dann die Auszahlung der Fördergelder an die antragstellende Holdinggesellschaft (**Schritt 2**). Die durch die Auszahlung gewonnene Liquidität und der dabei entstehende Ertrag werden wirtschaftlich aber auch bei den anderen Unternehmen des Verbundes (**Operative Tochtergesellschaft 1 und 2**) benötigt und sind diesen auch – zumindest teilweise – tatsächlich zuzurechnen. Es wird nämlich angenommen, dass die Holdinggesellschaft erhaltene Hilfsgelder an die operativen Tochtergesellschaften weiterleitet.

Steuerliche Implikationen weitergeleiteter Fördergelder – Herausforderungen in der Praxis

Die Weiterleitung der aus der Überbrückungshilfe III erhaltenen Gelder ist nach den zu berücksichtigenden Gesamtumständen als betrieblich veranlasst anzusehen, soweit die Auszahlung der Hilfen auf den Umständen des jeweiligen Unternehmens beruht.

Buchhalterisch werden die Zuschüsse aus der Überbrückungshilfe III wie folgt abgebildet: Zunächst erhält die antragstellende Holdinggesellschaft die gesamte Fördersumme. In der Buchhaltung wird dies durch eine Ertragsbuchung abgebildet (**Schritt 2**).

Bei der Weiterleitung der Hilfsgelder an die operativen Tochtergesellschaften verbucht die antragstellende Holdinggesellschaft einen **bilanziellen Aufwand**. Hierzu korrespondierend bucht das Unternehmen, das die Hilfsgelder erhält und die entsprechenden Umsatzeinbußen erlitten hat, die zur Antragsberechtigung geführt haben, **einen bilanziellen Ertrag** (**Schritt 3** und **Schritt 4**).

Die Förderrichtlinie beschreibt hier, dass keiner der Beteiligten negative steuerliche Konsequenzen erleidet. Es wird davon ausgegangen, dass das empfangende Unternehmen sich ohnehin in einer Verlustsituation befindet, welche durch die erhaltenen Fördergelder nicht überwunden wird. Ob dies in der Unternehmenspraxis zutrifft bleibt unseres Erachtens zu hinterfragen.

Folgt man dem Wortlaut der Förderrichtlinie, so bleibt dem Leser unserer Meinung nach unklar, ob die Verteilung der Hilfsgelder an die verbundenen Unternehmen allein nach dem Kriterien der Umsatzeinbrüche der einzelnen Gesellschaften zu erfolgen hat, oder ob für die angemessene Verteilung auch weitere Faktoren, wie beispielsweise das jeweilige Volumen der förderfähigen Fixkosten oder der Beitrag zum beihilferechtlich zulässigen Förderrahmen relevant sind.

Gerade letztgenanntes dürfte für die Praxis von großer Bedeutung sein, denn für **Körperschaften** gilt: Soweit von der beantragenden Gesellschaft höhere oder niedrigere Beträge an ein Verbundunternehmen weitergeleitet wird, als dem Empfängerunternehmen bei isolierter Betrachtung



zustände, ist das Vorliegen einer **verdeckten Gewinnausschüttung, bzw. verdeckten Einlage** zu prüfen. Unseres Erachtens impliziert dies eine genaue Prüfung von Umsatzeinbrüchen, Fixkostenvolumen und Beihilferechtsfragen für die einzelnen Gesellschaften. Praxisprobleme dürfte es an dieser Stelle dann geben, wenn ein Unternehmensverbund die beihilferechtliche Höchstgrenze von 12 Mio. Euro ausgeschöpft hat und es zu einer Deckelung des Förderbetrags kommt. In solchen Fällen stellt sich nämlich die Frage, wie eine Deckelung der Fördergelder auf die einzelnen Unternehmen umzurechnen ist.

Aktualisierung des Fixkostenkatalogs: Kosten für die Umsetzung von Hygienekonzepten und Digitalisierungsaufwendungen

Wie in den vergangenen Monaten zu beobachten war, haben verschiedene Branchenverbände Auflistungen der vermeintlich förderbaren Hygiene- und Digitalisierungskosten an ihre Mitglieder weitergeleitet.

Nach unserer Absprache mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie waren diese Aufzählungen nicht mit dem Bundesministerium abgestimmt. Nun äußert sich die aktualisierte Förderrichtlinie wie folgt zur Förderfähigkeit von Hygiene- und Digitalisierungsmaßnahmen:

Hygienemaßnahmen

Bezüglich der Hygienemaßnahmen sieht der Fixkostenkatalog zweierlei Kostenpositionen vor. Für die erste Gruppe, der **baulichen Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen zur Umsetzung von Hygienekonzepten** gilt: Die Fördermöglichkeit ist auf einen Betrag von **20.000 Euro pro Monat** begrenzt. Bauliche Maßnahmen umfassen beispielsweise die Abtrennungen/Teilung von Räumen, Trennwände, Plexiglasscheiben, Absperrungen oder Trennschilder, Maßnahmen zur Vermeidung von Schlangenbildung im To-Go-Geschäft, Umstrukturierungen des Gastraums im Restaurantbereich um Sitzabstände einzuhalten, Umrüstung von Türschließen auf kontaktlose Lösungen, bauliche Maßnahmen, um den Außenbereich bei schlechterem Wetter nutzen zu können (bspw. Überdachung).

Daneben gibt es eine zweite Kategorie an **Hygienemaßnahmen, welche keiner betraglichen Begrenzung unterliegen**. Hierzu zählen Maßnahmen zur temporären Verlagerung des Geschäftsbetriebs in Außenbereiche, wie bspw. nicht-bauliche Maßnahmen zur Nutzung des Außenbereichs bei schlechterem Wetter (Heizpilze, Sonnenschirme, etc.). Daneben fallen aber auch Maßnahmen wie die Anschaffung mobiler Luftreiniger, Handtrockner, Dampfreiniger, Besucherzählgeräte oder mobile Raumteiler in diese Kategorie.

Aufwendungen für Digitalisierungsmaßnahmen

Kosten der Digitalisierung können **einmalig bis zu 20.000 Euro** geltend gemacht werden. Als Beispiele für Investitionen in Digitalisierung zählt die Förderrichtlinie u.a. auf: Aufbau oder Erweiterung eines Online-Shops, Eintrittskosten bei großen Plattformen, Investitionen in digitales Marketing (Social Media), Ausrüstung zur Bereitstellung digitaler Service Angebote, Neuinvestitionen in Social Media



Aktivitäten.

Zeitliche Zuordnung der Kosten

In der Praxis stellt sich häufig die Frage, in welchen der Fördermonate (November 2020 bis Juni 2021) die oben aufgezählten Kosten anzusetzen sind. Relevant für die zeitliche Zuordnung der Kosten ist der **Zeitpunkt der Lieferung bzw. der Zeitpunkt der Leistungserbringung**. Angebotsbestätigungen reichen für die Zuordnung der geplanten Maßnahmen zu einem bestimmten Fördermonat nicht aus.

Änderungen branchenspezifischer Sonderregelungen

Die Förderrichtlinie sieht nach wie vor zusätzliche Fördermöglichkeiten für die Reise-, Veranstaltungs- Kultur- und Pyrotechnikbranche vor. Beispielsweise können Reiseveranstalter entgangene Margen für Corona-bedingt abgesagte Reisen geltend machen.

Mit der neuesten Förderrichtlinie wurde der Grundsatz festgelegt, dass Unternehmen, welche ihrem Geschäftsmodell nach verschiedenen Branchen unterliegen, nur eine der Sonderregelungen in Anspruch nehmen können. Für uns als prüfende Dritte bedeutet dies zusätzlichen Prüfungsaufwand: Es ist nämlich zu ermitteln, wo der deutliche Schwerpunkt der wirtschaftlichen Aktivität liegt.

Überblick verloren? Wir helfen Ihnen weiter!

Die neusten Änderungen der Überbrückungshilfe III kommen zu einem späten Zeitpunkt – schließlich ist mit dem Monat Juni der letzte Fördermonat angebrochen. Die beschriebenen Änderungen verunsichern die Unternehmenspraxis. Gerade in diesen Zeiten der Unsicherheit ist es wichtig, einen starken Partner an der Hand zu haben.

Profitieren auch Sie von den Leistungen des Experten-Teams von Sonntag & Partner, das sich auf die Corona-Hilfen spezialisiert hat und auf ausgereifte Expertise und Erfahrung zurückgreifen kann. Wir behalten für Sie den Überblick, sodass Sie sich ganz auf Ihr Tagesgeschäft fokussieren können.

Anträge auf Überbrückungshilfe III sind bis zum 31. August 2021 möglich.

Gerne stehen die Ihnen bekannten Ansprechpartner unserer Kanzlei auch hier zur Verfügung. Ergänzend hierzu finden Sie die Ansprechpartner, die Ihnen beratend und gestaltend zur Verfügung stehen und sich mit den vorstehenden Themen besonders beschäftigt haben.



Ansprechpartner.



Jörg Seidel

Partner, Steuerberater

joerg.seidel@sonntag-partner.de

Tel.: + 49 821 57058 - 0



Martin Brodacki

Steuerassistent

martin.brodacki@sonntag-partner.de

Tel.: + 49 821 57058 - 0

Sonntag & Partner

Bei Sonntag & Partner spielen viele Talente zusammen.

An unseren süddeutschen Standorten sind wir bundesweit sowie im internationalen Umfeld tätig und stehen unseren Mandanten aus dem gehobenen Mittelstand in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuer- und Rechtsberatung mit über 380 Mitarbeitern ganzheitlich zur Seite.

Die jeweilig projektbezogene Teamzusammenstellung sowie der fachübergreifende und integrierte Beratungsansatz zielen auf eine präzise Lösungsentwicklung und Lösungsumsetzung – je nach individuellem Bedarf der Mandanten – ab.

Abgerundet wird unser Kanzleiprofil durch Family Office-Dienstleistungen, Vermögensbetreuung, IT Consulting und digitale Steuerberatung.

Abschließende Hinweise

Weitere Informationen über unsere Kanzlei und unser Beratungsangebot finden Sie unter <https://www.sonntag-partner.de/>